

B5

63

REGIS
www.regis.de

Blank lined area for writing.

REGIA
Frankfurt am Main

7

Skund und zu wissen sey hiermit daß heute
vor uns anwesenden Datum gewissem unversehrtem
Ansehen nachfolgenden künftigen und zu Kraft bestätigten Vor-
und Verkauf Wortweg abgegeschlossen und darüber gegenseitigen Original
Kaufbrief abgefaßt worden.

Manlich

- 1, ob vor Kauf und haben für sich und ihren Ehefrau Ino fünfzig Gulden
und Gaudelmann Johann Ludwig Wilhelm Sachs und Ino
Hugallin, Frau Susanna Maria geboren Nagel, von Ino fünfzig
Gulden und Zimmernmeister Herr Friedrich August Meisner und
Ino Hugallin Frau Susanna Dorothea, geboren Nagel und Ino
hinderfichtige haben einträglich und einig
- 2, daß Ino Wortkäufer nighelfentlich zustanden, vor dem Altarsteine
Hof gelagert, nighelfentlich auf die Gaudelmann Chaussee, andernseits
auf die Chaussee nach dem Glacis undyanden, haben auf dem Garten
und Gaudelmann Herr Eysen, und auf dem Dicken vor dem
Zimmernmeister Herr Hillebrandt und die Wortkäufer gesunden,
ungesetzt Herrn Meyer, Ino Hinkel und Ino Hinkel Kulfen sel-
bunden. Und Land, Gew. 3. No. 1. B. mit allem, was Ino selbunden
an- und zugehörig, samt allem Knecht und Gerechtigkeit
gesucht und ungesucht, über und unter der Erde, so wie in dem
von Ino und Herr Augen da liegt, und ein ob von dem beschriebenen
Liegenschaft besessen und benutzt worden, oder das selbunden
benutzt werden können.

Gew 3. No. 1. B.
2. D.

Und ist

- 3, dieser Vor- und Verkauf geschah für und um die Summe
von 5500 - sagt Fünftausend Fünfhundert Gulden in
Gros und zwanzig Gulden Sub, von welcher bindersicht über die
galdommene Kaufsumme

a, die Käufer gleich bei Unterzeichnung dieses Kaufbriefs 500
sagt Fünfhundert Gulden, in 24 Sub bezahlet haben,
und über Ino nighelfichten Kaufsumme hiermit unter
Sub

Zufügung der Summe das nicht kann, ganz nicht, oder nicht
ganz empfangenen Capital in besten Form Restant quittiert
wird. Erlaubt

6., die übrigen 5000, sagen Fünf Tausend Gulden im 2 1/2 Fuß,
so versprechen die Käufer dem Verkäufer diesen Summen
wegen auf das verkauften Stück Land, alle darauf stehende
Clas und Zuhörungsvergütungen und die darauf zu verzinsende Gr
höflichkeit einen neuen Zusatz zu restituieren und in das
Hypothekentuch einzuschreiben zu lassen, und dieses Capital
jährlich mit Fünf vom Hundert in halbjährigen Raten zu zahlen,
zu verzinsen. Von diesem Capital versprechen die Käufer
dem 1^{ten} Juny dieses Jahres 500, sagen Fünfhundert Gulden,
und dem 1^{ten} December dieses Jahres ebenfalls 500, sagen
Fünfhundert Gulden im 2 1/2 Fuß abzugeben. Die übrigen
4000, sagen Vier Tausend Gulden im 2 1/2 Fuß sind ebenfalls
von jetzt an dem Jahr unentgeltlich stehn.

4., Die Käufer müssen sich schriftlich verbindlich, in dem Lauf
dieses Jahres ein Hofstück auf das verkauften Stück Land zu bauen.

5., Der Hl. Käufer verspricht und macht sich schriftlich ver
bindlich bis zum 1^{ten} Juny dieses Jahres die Obliegenheiten
auf seinen alleinigen Kosten auf die Quaren setzen zu lassen,
und auch auf seinen alleinigen Kosten sich selbst zu unterhalten, und
auch die Zinsen = und Quanzstücker auf seinen Kosten setzen
zu lassen.

6., Die Verkäufer versprechen die Käufer dieses verkauften
Stück Landes wegen, wegen jedermann zu vertreten, ist
auch die günstliche Crediten und Maschaff, jedoch auf dem
Käufer alleinigen Kosten, zu leisten, welches Ergötzen auf die
Kosten das Kaufvertrags, so wie allen sonstigen durch diesen

404 =

Nun und Verkaufsvertrag mitstehende Distanz aller Kräfte.
 Einde contrasirten Theile mitstehen ferner mit allen und jedem
 gegen diesen aufweislichen Nun- und Verkaufsvertrag ist eine ohne
 gestanden könnenden Linnenden, Aufflüssen und Einfallen, wiewohl
 auf der Linnenden der Gartens, der Entzueg, der Gerecht, der
 Kunst, der Wohlthunig über allen und allen der Hälfte der wofür
 Wohlth, daß eine gewisse Anzahlung nicht bilden, wenn nicht
 eine besondern Vereinbarung, daß auch andere Vereinbarung als
 einander einander wofür, und wie sie fast immer ferner und
 nicht einander einander. Dessen zum Urkunde ist dieser
 Original Kaufbrief von beiden contrasirten Theilen in Gegenwart
 eines nicht angeordneten Notars und zweier Zeugen öffentlich
 unterschrieben und besiegelt worden. In geschickten Frankfurt am
 den 19^{ten} Januar 1820.

Joh. Ludwig Wilh^m. Sachs
 als Notarius
 Friedrich Maria Kieß geb. Kieß
 als Zeuge
 Christian August Krieger
 als Zeuge
 Christian Krieger
 als Zeuge
 Johann Christian Krieger
 als Zeuge



Johann Conrad Hildebrand Zimmermann
 all Zeuge

Das kundliche contrasirte Theile sind zu dem ganzen Kaufbrief
 unterschrieben Original Kaufbrief bekannt, und dasselbe in der
 Hand



notariell abgehandelt werden können, und wann das ursprüngliche Notarial
Gegenschein ungenügend ist, mit dem Siegel des Notariats
beglaubigt werden, wird auf Befehl des Notariats
sowohl auf dem Original als auf dem
Kopieeinhängung des Originals ein
Notar

Maximilian J. N. Liz. großherzoglich
invertheilte Notar



[Handwritten signature]

Am 21. April 1820. ist auf obgenannte Angelegenheit
des Notariats eingegangen worden.

[Handwritten signature]



N^o 145.

Actum bij der Hypotheküberweisung zu Frankfurt am Main,
den 21. April 1820. in Gegenwart der Herrn Schöffen und Senatoris
von Adlerflicht, Rathgevißb. Directoris.

Friedrich August Meixner, Bürger und Zimmermeister,
und dessen Frau, Susanna Dorothea Meixner, geb. Nagel,
haben unter respective Begehung ih. Fräu, in dessen
zu stellen kommandirten weiblichen Trägern, in specie Ste
Vellej: et Auth: Si quia mulier p, auf vorgängige Herrn Schöffen
Sigung, an Herrn Johann Ludwig Wilhelm Sacks, Bürger
und Handwerker, und dessen Frau, Susanna Maria Sacks,
geb. Laub und deren Sohn für mit versch:

Einen in der Frankfurter Gemarkung Ger. 3. N^o 1. und 2. C. 3
N^o 1. und 2. gelegenen Garten längs der Glacis am Altesfeld
zu No. 1. stößt auf die spanische Chaussee, Einen Morgen
Drey Viertel, 14. Ruthen, 74. Schuß falkend, mit allen Aus- und Zuge
rungen, worauf sie, die Herrschaften, zufolge des D. N. des Kaufbriefs,
im Laufe dieses Jahres eine Wessung mit rothem Luftdruck
welcher Garten sie, die Herrschaften, erkauff haben und worin sie auf
aufsicht gewünscht werden.

Die,

Dieser Anleihe ist zugesessen für und um Fünf Tausend Gulden
im vier und zwanzig Gulden Fuß, bei Kaufung des Anleihe,
gehandelt den obgenannten Gläubigern, als Verkäufer dieselben,
den, um Anleihe stillungspflichtig verbliebenen, müssen zu ihrem,
der Anleihe, gemeinschaftlichen Nutzen und Besatz derselben
Gulden, zu bezeugen

a) den 1. Juny 1820. mit f500. —,

b) den 1. December 1820. mit f500. —, und

c) die übrigen f4000. — über vom 19. Januar 1820. an über
vier Fuß, und bis dahin ebenfalls, nebst Zinsen zu fünf vom
Hundert, alle halb Fuß pro rata zu unterschreiben.

Die Schuldner haben diese ihrem vorgelassenen Anleihe genehmigt
und unterschrieben. Gegeben wie oben.

Leinhard August Meißner,
Zweiter Meister

Vorsitzer des Ausschusses
für Einzahlung.

Frankfurt.
Die Stadtgläubiger des Reichs.

Frankfurt.

Vom 22. Juny 1820. hat man laut der, auf der Copia authentischer
Bescheinigung d. 15. curz., diejenige f1000. —, welche den 1. Juny und
1. December 1820., und zwar in jedem dieser zwei Termine mit f500. —
zu bezeugen gemessen, als von dem Schuldner Meißner abgelegt, für mit

ab,

abgeschriben. Es beträgt somit dieser Aufsatz annoch Vier Tau-
send Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß. Actum ut supra.

Eodem (: d. 22. Juny 1821.) sind zu Folge unserer registrierten
Erlaubniskunde vom 18. cur. an diesem Aufsatz Sechszehen,
hundert Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß den vor-
erwähnten Sachs'schen Erblichen abgeschriben, und der
unter Erwahl stehenden minorum Tochter des verstor-
benen Bürger und Hofgerbermeisters Georg Wilhelm Boehler,
mit Namen Regina Christina Sibilla Boehler, als Mit-
gläubigerem zugeschriben worden. Es haben somit die ge-
nannten Sachs'sche Erbliche an diesem Aufsatz annoch
Aufsil Zwey Tausend Vierhundert Gulden im vier und
zwanzig Gulden Fuß. Actum ut supra. (: A. 1820. fol. 434.)

Franch.



den
Av.
Nol.
und,
Lamm
L
som
gt
L
und
de-
ist
ab,

Copia Inschrift
Friedrich Auguste Meißner,
Bürger und Zimmermeister,
und dessen Frau,
über
4000.
5000 f im 24. f. L. S.
Zustimmungsjahr in dem in dem...

G. Sachs' ff. ff. ff.
mit 2400. —

N: 1820. fol: 435. N: 145.

N^o 145.

Actum bei der öffentlichen Versteigerung zu Frankfurt am
Main, den 21. April 1820. in Gegenwart des Herrn Schöffens
und Senatoris von Adlerflecht, Amtshauptb. Directoris.

Friedrich August Meixner, Bürger und Zimmer-
meister, und dessen Frau, Susanna Dorothea Meixner,
geb. Nagel haben unter respective Begehung ist, der
Frau, in Ansehn zu statten kommenden willigen Ein-
sicht, in specie Sti. Vellej: et Auth: Si quia mulier,
auf vorgängige deren Verständigung, an Herrn Johann
Ludwig Wilhelm Sachs, Bürger und Handwerker,
und dessen Frau, Susanna Maria Sachs, geb. Löffel
und deren Erben hermit verpficht:

Einen in der Frankfurter Gemarkung Gemarkung 3. N^o.
mit 2 C. und N^o. 1. und 2. gelegenen Garten längs der Glacis
am Allerheiligen Thor, liegt auf der hannoverschen Chaussee,
Einen Morgen, Drei Viertel, 14. Küßen 74. Fuß haltend, mit
allen An- und Zubehörungen, worauf sie, die Verpfändeten, zu-
folge des d. d. des Kaufbriefs, im Laufe dieses Jahres ein
Wesen.

Wohlfahrt wie er besser lusten möchte;
welchen Nutzen sie, die Hypothek, verkauft haben und worin
sie nicht aufwärts gewährt worden.

Dieser Anschlag ist geschlossen für und um Fünf Tausend
Gulden im vier und zwanzig Gulden Loth, bei Verkäufung
des Unterpfandes den oben genannten Gläubigern, als der,
Käufer derselben, oder Kaufstillungspflichtig verbliebenen,
mithin zu ihrem, der Hypothek, gemeinschaftlichen Nutzen
und Besitz getheilt zu werden, zu bezeugen

a) den 1. Juny 1820. mit 500.—,

b) den 1. December 1820. mit 500.—, und

c) die übrigen 4000.— aber vom 19. Januar 1820. an über
die Lasse, und bis dahin gleichmäßig, nach Zinsen zu Fünft vom
Hundert, alle halb Lasse pro rata zu antworten.

Die Stillen haben diesen ihrem vorgelassenen Anschlag genehmigt
nicht und unterschrieben. Geschlossen wie oben.

Friedrich August Meißner,
Zimmermeister

Dorothea Rosanna Meißner
für Beglaubigung.
Frank.

Sein Eid gelobte der Meißner.
Frank.

Ursachen von Friedrich August Meißner, nicht an von,
Anfang am Inspekt. Kapital, im davor bestimmeten beiden Abflüsse
Zusammenh.

Zahlung = Taxamina von zusammen Fünfund Guldern, und zwar: von 28. Juli 1820
 Fünf hundert Guldern, am 19^{ten} März 1821. Drei hundert Guldern, am 14. März
 1821. Fünf hundert Guldern, und fünfte hundert Guldern, beide abgetragenen und
 bezuht hat, so guttlich in demselben finant nicht nur über den richtigen
 Empfang dieser Fünfund Guldern, sondern auch ausgesprochen lagten,
 daß in dem Aufsatz = Brief das ursprüngliche Aufsatz = Kapital dieser
 Fünf Fünfund Guldern nunmehr auf Vier Fünfund Guldern im 24. Stück
 vermindert und gesetzt wurde.

Frankfurt am Main den 15^{ten} Juni 1821.

Joh: Ludwig W^m Sachs



Dieser Herr Mann Brief-jah. Brief

Den 22. Aug 1821. hat man, laut soob. Taxanda Casar
 nigung d. 12. Oct. 1811, die von Paul Kaldaus auf die
 Kasse abgezogen / 1000. —, welche den 1. Aug auf
 1. December 1820, und zwar in jedem halben halben
 monatlich mit / 500. — zu bezahlen gewesen, sich
 und abgezogen hat, so bezahlt wurde durch
 den / 1000 Guldern im 24. Stück.



Practi

Eodem Junij 1821. per registriertes Exlibrisbuch vom 18.
 cur: an diesem Aufsatze Sechszehen hundert Gulden im vier und
 zwanzig Gulden Auf die creditirenden Sachs'schen Pflichten ab,
 geschrieben, und der unter Control Stephan minorum Hof
 der des verstorbenen Bürger und Rathsherrn Georg Wil-
 helm Boehler, mit Namen Regina Christina Sibilla Boehler,
 als Mitgläubigerin zugesprochen worden. So haben somit die genannten

dem Sachs'schen Hofe in diesem Aufzuge umsof Aufsil Zwey
Tausend Vierhundert Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß.
Actum ut supra (N. 1820. fol: 434.)



Frankf.

Copia Aufzuge
Friedrich August Meixner, Bür-
ger und Zimmermeister, und
Kath. Pfarrer,
4000. über
5000 f. im 24. f. Fuß.
Zustimmung der in dem vorerwähnt.

Quinzeijährige Bücher
mit 1600. —

N. 1820. fol: 435. N. 145.

N^o 390.

Actum bei der Hypothekeneintragung zu Frankfurt am Main den
10. Octob. 1823. in Gegenwart des Herrn Assessor und Senatoris
Dr. Hofmann, Rathsrichters Directoris.

Sofanna Dorothea Meixner, die verstorbenen Bürgerin und Zim-
mermeisterin Friedrich August Meixner hinterlassene Wittwe,
geb. Nagel, hat, auf ihren erfüllten Vergünstigungsbescheid vom 29. Jan.
1823, an die kgl. Administration des Dr. Senckenberg'schen
Bürger- und Beisassen-Hospitals folgende Ansprüche:

Einen, in der Frankfurter Gemarkung Gaus. 3. N^o 1. und 2.
und 1. und 2. liegenden Garten längs des Glacis am Allerheiligens-
Thor, stößt auf die Janauer Chaussee, fällt einem Morgen,
Drei Viertel, 14. Ruffen und 74. Pfundmaß darauf neu er-
baute Behausung und allen Zubehörungen;
welcher Garten ist, der Herrscheidin und ihrem verstor-
benen Mann den 21. April 1820. im Transcriptions-
buche zugewiesen worden.

Dieser Ansatze ist gegeben für und um Dreizehen Tau-
send Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß, Heil

wegen Aufriibetragung eines, auf dem Antropfande stehenden, auf die obgenannte l. Administration des Dr. Venckenberg'schen Burger- und Beisassen-Hospitals als Creditorschaft, laut auf den copius auth. befindlichen Expedition d. 26. Sept. 1823., ibertragenen Einsatz von 4000. — in Kupferst. pfuldig gemacht, und still mit weiteren 4000. — in gleichem Mungfusse, zum Besatz der Minerbauung des Antropfandes, somit zu ihrem, der Compagnie, Nutzen, bzw. vorgelieferten Gehalts, zu beizustellen von dem 22. September 1823. an über drei Jahre, und bis dahin unablöslich, sodann aber mit vierhalbjähriger vorfristiger Aufkündigung, widrigenfalls dieser Einsatz für zwei Jahre, als stillfristige und verlängert, angesehen werden soll, wozu Zinsen zu vier und einhalb p. Ct. alle sechs Jahre pro rata zu entrichten.

Abzuzugut man amov anse bemerkt, dass, im Falle sie, die Verpfändeten, vom Antropfand einen Bauplatz zur Erbauung eines Hauses auf der hannoverschen Chaussee sein, verkaufen sollte, sie entweder

den

Den Herrn Kunigunsigen Hauptmann von 17000. in 24 so.
zu 4 1/2 so. hat dort nach: festsetzt einen Briefsil von
16000. in 24 so. zu 4 1/2 so. v. Cassa Bülgen v. 10. Oktober
1823.

[Signature]



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1800. in Auftr. des Königs v. Preußen
für die Königl. Bibliothek zu Berlin
Druck bey der Königl. Buchdruckerey
in Berlin bey dem Königl. Hof-Druckerey-Meister
Johann Friedrich Neumann

den fehrn oder vielmehr den Kauffilling an das Dr.
Senckenberg'sche Burger-Hospital abzugeben oder
aber solchen als ersten Aufsatz auf denselben gerichtlich ein-
zuschreiben zu lassen habe.

Die Besultur in sat diesen ist vorgeschrieben Aufsatz ge-
messen und unterschreiben. Geschrieben wie oben.

Dorsten Düranna
Meinung & Mithen
geb. Nagel
Zur Englaubigung.
Frank.

Ich bin glaubhafte Meßer
Frank.



leu.
r
f.
f.
i
r.
br
halb
pfin.
ab.
r
u

Copia Aufsatz

Susannae Dorotheae Meixner, 26
wid. Bürger und Zimmermeister
Friedrich August Meixner jun.
Schulstaben Wittwe, geb. Nagel,

über

13000 fl im 24 f. Fuß.

Zahlungsjahr, wie im Aufsatze vom
heutigen Tage vermeldet ist.

Nr. 1823. fol. 1037. Nr. 390.

Auf Protocoll Gesellschaft Curatel Aecht vom 20 & 24 Jan
Sie nun das Willkür der nachstehenden Königsrat und Zinsen,
meister Meiner Dorothea Kaufmann gehalten Nagel gab,
sine Marguerite zu einer Capital Aufnahme vom
19500. Als d. 28 cum mit Anlage 1-10 ist Decret:

Auf Verlesung dieses Protocolls samt Anlage sind
die Willkür der nachstehenden Königsrat und Zinsenmeister
Friedr: August Meiane Kaufmann Dorothea Kaufmann
gehalten Nagel die gehaltenen Marguerite zu
succesfiven Aufnahme vom 19500. nach der nun
ihnen Namen nun schenke nach vor dem Allen,
Friedrich an die Gläubiger gehaltenen Kaufmann zum Len,
für der Kostentragung der Kosten für die für und
Anerkennung dieses Kaufmann unter der Bedingung soll
dies die Zusatzimposition für die 19500 nach lang
libellum Curatel Aecht gehaltenen Anerkennung Kauf
die Arbeit Aufwendungen die nachstehenden zum vord.
Lauter, daß die Arbeiten in Aufhebung Kaufmann voll
zuzum erweisen gehalten kann.

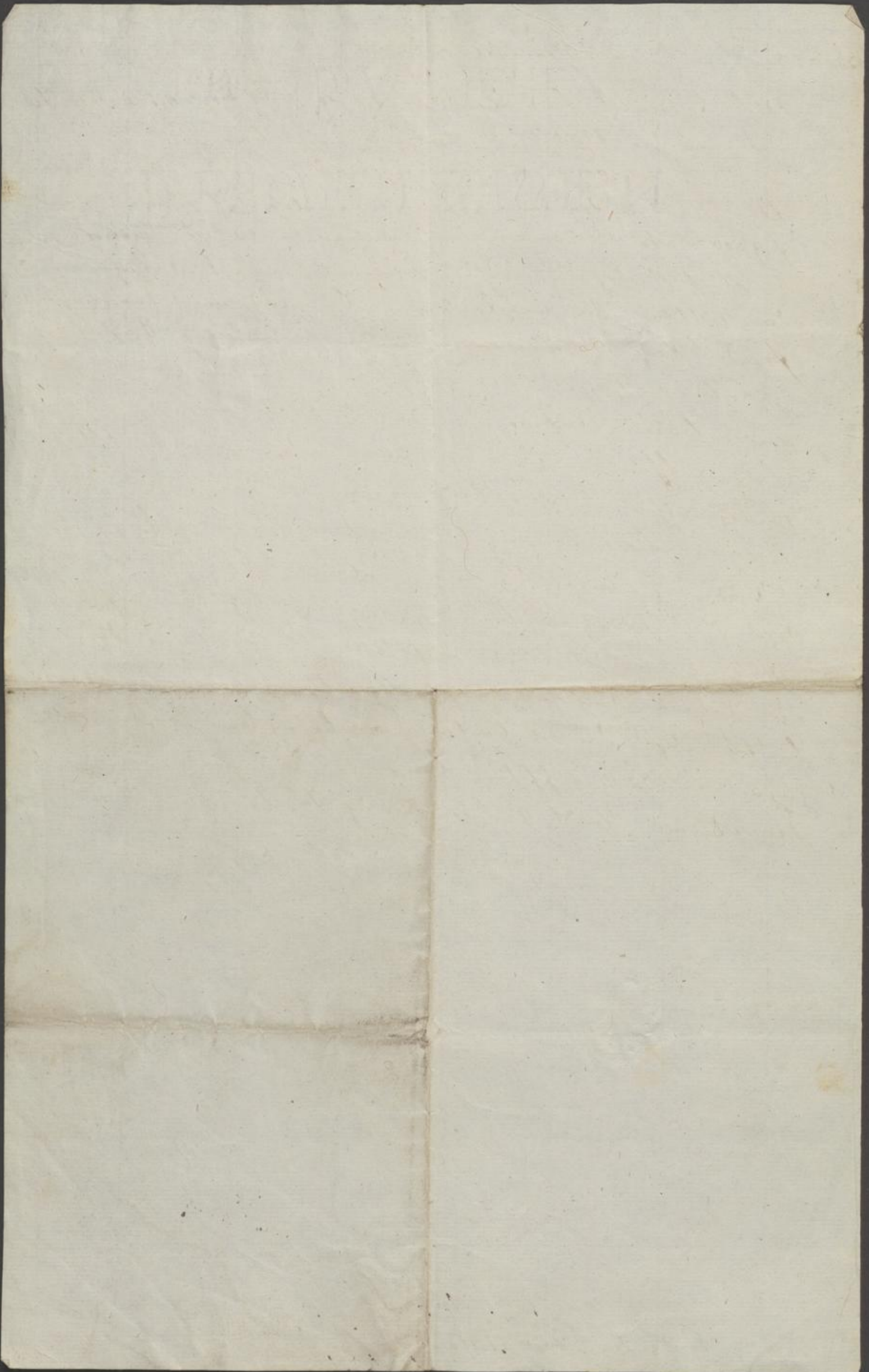
Secretum Markt-Gericht den 29 Jan 1823

(L.S.)

Justiz
1. Procurator

Kant zu dem Capital Aecht gehalten





Kaufsalbann Auftray von der Zimmermeister Willh. Meißner
 Sohn Meißner haben im bezugsfahre Gesessenen der
 Zimmermeister Meißner sandigol Hof vor dem Aller-
 heiligenshof von der Fronenante gelegenen Dargstädtige
 mit gewölbtren Keller und ferner Befestigung nebst
 Gränz-Mauern und Maffkäufer genau in
 Augenschein genommen und ymmer dan
 und Tapirt —

Da Aßten wir solich ifram jatzigen wafaren wach
 auf vor die Summe von Dargstaden fünf Gulden
 und 24 Schilling — welche wir fivmit pflichtmäßig
 beffirmigen. Frankfurt ^{am} den 18^{ten} September 1823.

Johann David Zimmermann
 Professor: Zimmermeister
 Carl Seidner Professor
 Meißner Meister

Kont zu dem Capital hinf alle beleg

UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Die Felder gärten der Frau Miktil Wagner sind wegen ihrer Lage der
 Markte mit an beiden Weibern gelegen. Der Markte 2 1/2 000
 in 24 1/2 Fußel liegt. Abenden mit Calauer in Summa 12675—
 Landrecht den 18. Sep 1823
 Georg Ludwig Professor & Landrechtsgewalt

Käuf zu dem Capitel Königlich Calau

Handwritten text in a cursive script, likely a letter or document, written on aged paper. The text is mirrored across the fold, suggesting it was written on the reverse side. The ink is dark and the paper shows signs of wear and discoloration.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date, written in the same cursive script as the main text.

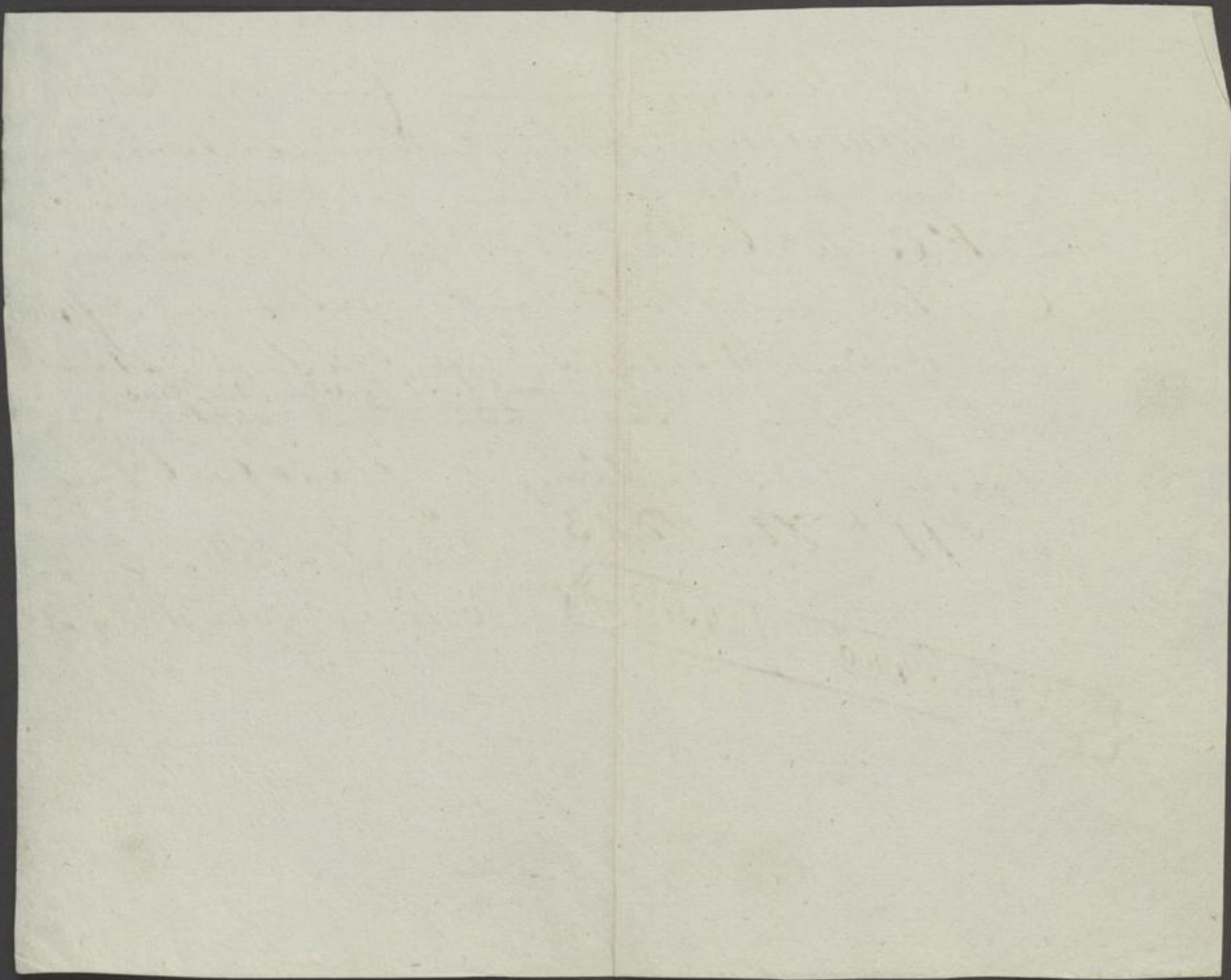


Daß ich Untergewissheit von seiner Wohlthät:
 Dr. Senckenberger Willkür-Administration dahin
 Sie mir von dem auf meine Grund und Garten
 L. F. G. Nr. 62^b laut Gesetz der gewöhnlichen
 Capital von 13,000. auf zugestanden 4,000.
 Tausend Gulden Wirtshaus und - an 1/24 L. und 1/24
 von fünfzig Tausend ^{aus dem Capitalum für Paus} und fünfzig so.
 halten haben befristet. Frankfurt am
 den 11^{ten} October 1823

Von der Meyer
 Willk. von gut Wohl

gut für 4,000 = mit 1/24 L. und 1/24





Moskaly. Verministration.

Herrn Substitut
 Frankfurt am Main den 4. October a. C. Herrn Substitut
 Frankfurt zur Festlegung des vereinbarten Substitut
 bei dem hiesigen Protocoll Frankfurt zu Frankfurt, um
 nach diesem die Substitut zu substituieren. Das selbe
 nach dem Ausstand dem Vertrag das in den folgenden
 Bedingungen als Grundzins zu verstehen im folgenden zu
 kommen, und nämlich vielmehr in dem Protocoll das
 abzuhandeln, das die Sache daselbst mit dem Bestand
 der Substitut bei willkürlicher Capital Aufwachen nicht man
 nebst dem Haupt eingetriben werden müssen, wenn
 das selbe nicht bevor ein dem Capital von 13000 - abgezogen
 werden kann.

Herrn Substitut Frankfurt nämlich eine baldige Resolution
 dieser Sache standes, auf falls die Herr mit Allen Zusage
 zu unterzeichnen
 Frankfurt 8. October 1823.

[Signature]

[Small text: Ich kann mir erklären, dass ich nicht...

- Frankfurt
- Frankfurt
- Frankfurt

[Small text: Ich bin die Besichtigung...



N^o 421.

Wir Director, Vice-Director und Rätthe des Stadt-
Gerichts der freien Stadt Frankfurt am Main bekennen hiermit: daß
heute bei der, dem Stadt-Gerichte, und zunächst dessen Directorium unter-

geordneten Währschafts- und Transcriptions-Behörde erschienen die
aufgelassene Wittwe des gewesenen Bürger und Zimmermeisters
Friedrich August Meixner, Dorothea Susanna Meixner, geb. Nagel

und bekannt hat, daß sie auf dazu erhaltene Vergünsti-
gungsdirect d. 7. October 1825,

nach mehrerem Inhalt des hierüber unterm 18. Nov. ej. a.
errichteten Original-Kaufbriefes, recht und redlich verkauft hätte an den
früheren Bürger und Handelsmann Herrn Johann Conrad
Nagel, ledigen Handels,

und gab auch an jenseits demselben

und des Käufers Erben hiermit auf:

Gart. 3. N^o 1. und 2. Cinen Garten längs der
in der Frankfurter Gemeinlichkeit gelegenen
Glacis am Allerheiligenhof, hält drei Viertel,

19. Kuffen, 28. Süss, nebst Gartenhaus und
Zubehörungen; ~~als eines in der~~ ~~gelagerten~~
Garten, das mit Gew. 3. ~~fl. 1. 2. 2.~~
~~beziffert und jetzt von der Hypothek los-~~
~~gegeben ist;~~

worauf folgende Lysten stehen:

a) der Gesandte und Sühlgeld;
und

b) eine Hypothek von Dreizehentausend
Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß;
wäre sonst frei und ledig.

Und seye der Verkauf dieses Gartens
geschehen für und um Dreizehen Tausend

Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß, welcher Verkauf bevis-
higt worden, daß der Käufer an ~~der~~ der oben
gegebenen Hypothek 3000 fl. im 24 fl. Fuß abzutragen
und den Rest dieser Hypothek als selbst Pfändner zu übernehmen hat.

Mit

Mit der weiteren Erklärung: daß obgenannter *Garten* zur Zeit des geschehenen Verkaufes, mit keinen Zinsen, Lasten und Beschwerden *mit der du mir angabest* beschwert, und Niemanden *mit der du mir angeführt,* weder insatz noch restkauffschillingsweise verschrieben gewesen, auch *für, die* Verkäuferin auf *den* verkauften *Garten* und den diesfalligen Kaufschilling hiermit Verzicht leisten, somit dieses Verkaufs halber *den* Käufer und *den* Erben, gegen Jedermanns Ansprüche, Jahr und Tag, nach der Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit, vertreten und schadlos halten wollte.

Dahingegen *hat der* Käufer *bei* *seiner* Pflichten, womit *er* Einem Hohen Senate zugethan und verbunden ~~ist~~, *betheuert*: daß dieser Kauf *von, dem Käufer* und *den* Erben in eigenem und keinem andern Rahmen geschehen sene; doch hierin vorbehalten, und ohne Nachtheil Eines Hohen Senats Gnaden und Rechten, so wie der freien Stadt Frankfurt etwaigen Diensten, Freiheiten und Gerechtigkeiten.

Frankfurt a. M. den 12. Dec. 1825. in Gegenwart des
 Herrn *Steffen* und Senatoris *Dr. Leitmann, Altkanzler*
Directo

Zur Beglaubigung
der Heusenstam



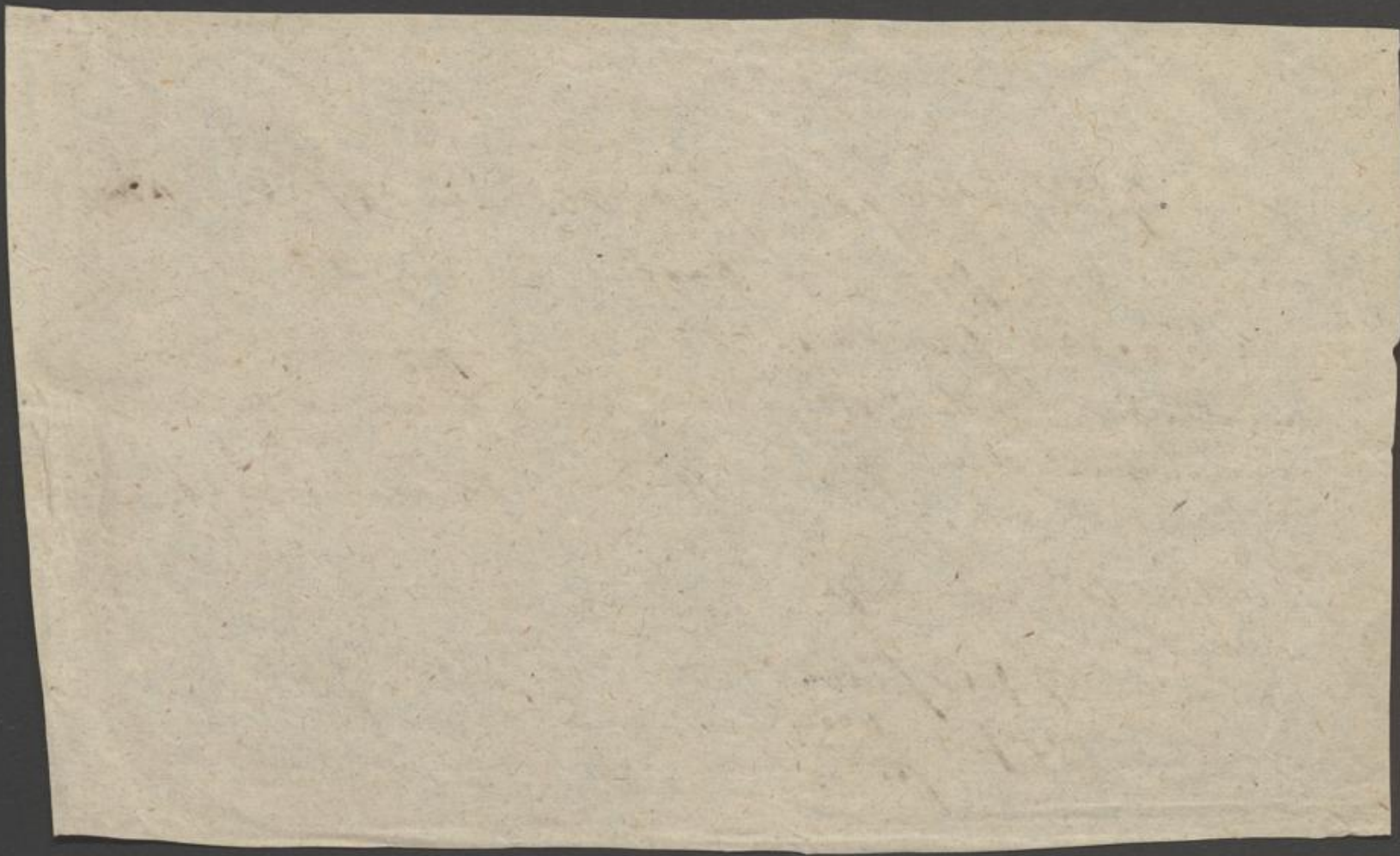
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.





Jul. 1824.
1700 - 1824

Zusatz Capital von 10000. — in 24 J. zu 4 1/2 %
auf die Befahrung samt Gasten, was dem Allens jährlich
der Herr Johann Casar d'Neuzel yaford auf 3 Jahr
unverzinsl. v. 22. Sept. 1825. bis 22. Sept. 1828 mit 70 J. auf
vorherigen Aufkündigung. *Modo Meixner'sche Kinder*

Auffsat haben von diesem
Capital
1. Die mind. Capital 6000
2. " Curysse 6000
10000.-





 Zwischen nachbenannten Personen ist folgender Ver-
 käufte und Kauf-Contract unmittelbar abgefloßen, und darüber gegenwärtige
 Urkunde angefertigt worden:

§. 1.

Committirt durch das hier angeführte Verkauftzungen Dessel Herrschlichen Rathes
 vom 7^{ten} October dieses Jahres verkauft Frau Dorothea Susanna Meißner, geborene
 Nagel, unversorgte Wittwe des verstorbenen Bürger und Zimmermeisters Herrn
 Friedrich August Meißner, für sich und ihre Erben, an den fünfzig Bürger und
 Stadtknecht Herrn Johann Conrad Nagel ledigen Mandat

ihr neubautes Haus F. A. N^o 62^e nebst einem separaten Pflanzhof
 und angemeinstem Garten, Sig: A. von dem Allorfartigen Hof an der
 Gasse gelegen, nebst Garten, bezugszahl N^o 1.8.2. C. Quorum 3.
 inclusive des Platzes vom Haus von Drey Viertel Neun,
 zehn Ruthen Acker und zwanzig Söckchen, — sammt allem
 An- und Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, gesamt und ungesamt,
 oben und unten der Erde, stückweise samt allen Pflanzungen und allem was
 in dem Haus die Erde, Land, Sand, Mauer, Wand, und Nagel, auf Pflanz-
 platz ist, und überhaupt so wie dieses Haus samt Garten gegenwärtig von
 jedermann Aegen desfalls, und bis her benützt und besetzt worden, oder
 desfalls benützt und besetzt werden können.

§. 2.

Ist dieser Kauf und Verkauf geschehen für die Summe von f. 13,000.—
 drey Dreißigen Tausend Gulden in vier und zwanzig Pfunden Sülb,
 welcher Kaufpreis auf folgende Weise bewilligt wird

Was der Herr Käufer an dem Kauf bezahlten Haus und Garten,
 stückweise auf dem daran stehenden, des Herrn Verkäufers
 künftlich

künftig als separabel, nicht mit verkauften Eigenthümern verbleibenden Zinsen
gleichzeitig bei den Dr. Senckenbergischen Pfändungsbewahrung gefassten
gesetzl. Kapital von fl. 13,000. in 24. fl. fünf die Summe von fl. 3,000. —
von Dreytausend Gulden in neun und zwanzig Gulden fünf an ge-
setzte Pfändungsbewahrung bzw. abtragen und abzulassen, einsechsendem
nach die rückständigen Zinsen von gedachtem Kapital ad fl. 13,000. —
von Fünfhundert Fünf und Achtzig Gulden befristete, damit
für den Fall der Rückzahlung der Pfändung gemäß der bisher mit neun
und fünfzig Zinsen Zinnesplatz von Drey Vier und fünfzig
Ruffen fünf und vierzig Ruffen von dem fünfzigjährigen Verbands-
besitzer oder, als darüber kein Käufer da von belobter Pfändungsbewar-
nung gleichzeitig zu vollziehende förmliche Liquidation, die Pfändung
an dem Prokurator auszulassen hat.

Der Rest des verbleibenden gesetzl. Kapitals von Fehrer-
tausend Gulden, übernimmt jedann kein Käufer als Pfändungsbewar-
nungsbewahrung auf das von ihm erhaltene Haus und Garten.

8. 3.

Zu Aufhebung der Pfändungsbewahrung sind folgende bewilligt:

- a., die Mauer auf der Seite des Zimmermeisters des Herrn Hildebrand
neben dem Hause ist gemeinschaftlich,
- b., die Mauer auf der Seite des Herrn Sack neben dem Hause
ist Eigenthümern des Herrn Prokurators oder des Herrn Käufers,
- c., die Planwand neben dem Herrn Hildebrand ist Eigen-
thümern des Herrn Sack,
- d., der Rest der Pfändung von Herrn Hildebrand und dem Herrn
Prokurator an der Planwand stehende Mauer, ist Pächters
Pfändung, welche für sich, von dem Herrn Prokurator auf Herrn
Käufer

Künfte überlassen wird, und nicht nur gegen Hildebrand ungenügsam werden,
sobald als die Herr Künfte überlassen werde.

e., in Oberrheinland neben Herr Sachs ist Eigenthum des Herrn Postkämmerer
Herr Herr Künfte,

f., diejenige welche an Herrn Meier steht ist Eigenthum des Herrn
Der Herr Zimmergehilfe, welche nunmehr von dem veräußerten Grundstück und Garten
getrennt wird, für den d. 2. angegebenen Kaufpreis zu reparieren,
sind beide Theile übereinstimmend, daß auf die Grenze eine Bleibenswand auf
gemeinschaftliche Kosten gesetzt werden und dieselbe genau gemeinschaftlich
Eigenthum vorbehalten soll.

(d. 4.)

Überzuehlt für den Herrn Postkämmerer dem Herrn Künfte das veräußerte Grundstück
und Garten, zum vollen Eigenthum, und verzichtet demselben auf allen seinen
Kaufpreisländ. Documente mitzulassen und die gerichtliche Aufseherpflicht zu
heben, deren gerichtliche Kosten jedoch Herr Künfte allein übernimmt

(d. 5.)

Tatsache beide contrahierende Theile allen gegen diesen Contract abzugeben,
wird weder irgendwelchen Einreden und Ausflüchten, insbesondere der Ein-
rede des Falts, lictigen Überredung, Zwang, Proceßführung
über oder unter der Gültigkeit des vorgenannten Actes, die hier sich aus dem vorerwähnten
als nicht angeprochen werden, Minderempfehlung in dem vorerwähnten Acte, und
wie sie sonst machen haben, und verweist werden mögen.

Zu dessen allen Urkunde ist gegenwärtiger Künfte und Postkämmerer Contract
von beiden contrahierenden Theilen sowohl, als von dem dazu erbetenen Herrn
Zeugen und Notar unterschrieben und beigefügt worden.

Gegeben zu Frankfurt am Main den 18^{ten} Novemb: 1825

Dorothea Dorothea Müllers Wittwe
und Herrgott Postkämmerer
Johann Conrad Nagel, als Zeuge
Johann Albert Lohreuter, als erbetener Zeuge
Heinrich Christian Riedt
als Zeuge
Nur vorgängiger Monat



Vid.
Münster

die Genehmigung ist diesen Kauf Contract nachher zu der
und den in unierer Gegenwart und versprochen und besiegelt
worden, welches für den sub fide Notariati bezeugt
worden. In geschaffener Freundhaft am den 18 Novemb.
1825



Christoph August Meigt
öffentlicher Notar in der hiesigen
Stadt Frankfurt

Den 12. December 1825. In myr oorspronckeligen
Dyppelab ingesigeltan worden.

Frankf.

Auftrag, dem hiesigen Bürger und
 Landelmann Johann Johann Conrad Meyer,
 gehörige, in der Frankfurter Gemein-
 schaft von dem Allerbittigsten Herrlichen
 mit N. 62. bezugsnehmende Mahnungsp. bei
 der Landversteigerung. Anstatt mit
 = 13000. /, welche Verzinsung aus Geld zu neu.
 geschriebenen Betrag; wird hierdurch bescheinigt.
 Frankfurt den 4. März. 1828.

Für Beglaubigung
 = L. J. Altmann,
 Bürgermeister

von Johann
 Conrad Meyer

